



Brüssel, den 15. März 2024
(OR. en)

7649/24
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0422(COD)**

CODEC 782
COPEN 133
DROIPEN 64
JAI 457
ENV 287

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und Ersetzung
der Richtlinie 2008/99/EG und 2009/123/EG (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung Bulgariens

Bulgarien unterstützt uneingeschränkt die Ziele des Vorschlags für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt.

In Bezug auf die „qualifizierte Straftat“ gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie, die während der interinstitutionellen Verhandlungen eingeführt wurde, möchten wir jedoch unsere Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass es im verfügenden Teil an Klarheit hinsichtlich des subjektiven Elements dieses Straftatbestands, d. h. ob die Straftat nur mit Vorsatz oder auch durch grobe Fahrlässigkeit begangen werden kann, mangelt. Darüber hinaus sind wir besorgt über die mangelnde Klarheit im verfügenden Teil und in den Erwägungsgründen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen der qualifizierten Straftat und den erschwerenden Umständen gemäß Artikel 8 sowie der Höhe und der Art der Sanktionen oder Maßnahmen, die für die qualifizierte Straftat verhängt werden (Artikel 7 Absatz 4). Wir sind der Ansicht, dass die erwähnte fehlende Klarheit für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie und der Durchführung der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zu ernsthaften Schwierigkeiten führen könnte.

Wir bedauern ferner, dass unsere Bedenken hinsichtlich des differenzierten Ansatzes bei der Sanktionierung juristischer Personen je nachdem, ob sie gemäß Artikel 6 nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 verantwortlich gemacht werden, in den Verhandlungen nicht berücksichtigt wurden (Artikel 7 Absatz 3). Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass ein differenzierter Ansatz bei der Sanktionierung juristischer Personen negative Folgen hätte, z. B.: die Unvereinbarkeit mit dem Grundsatz der einheitlichen Sanktionsregelung für juristische Personen, der durch die Übereinkommen des Europarats, der Vereinten Nationen und der OECD eingeführt wurde, sowie ein weiterer Verstoß gegen die Konsistenz und Kohärenz der EU-Rechtsvorschriften in dieser Angelegenheit; konzeptionelle, legislative und praktische Verwirrung in den Mitgliedstaaten, die Maßnahmen im Einklang mit den geltenden internationalen und europäischen Normen ergriffen haben; die Botschaft an die Mitgliedstaaten, dass sie für Umweltstraftaten, die von unter Aufsicht stehenden Personen begangen werden, weniger wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängen könnten, selbst wenn die Straftaten zugunsten der juristischen Person begangen werden und schwere Schäden verursachen; die Möglichkeit des Missbrauchs durch juristische Personen, die die Begehung von Umweltstraftaten leicht so organisieren könnten, dass wirksame Sanktionen vermieden werden sowie das Potenzial für die Wahl des günstigsten Gerichtsstands.

Schließlich äußern wir dahingehend Bedenken, dass bei der sprachlichen Überarbeitung des englischen Textes der Begriff „sanctions“ in den jeweiligen Bestimmungen und den Erwägungsgründen der Richtlinie durch den Begriff „penalties“ ersetzt wurde, ohne dass wesentliche sprachliche oder rechtliche Gründe für diese wichtige terminologische Änderung genannt wurden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „sanctions“ durchgängig in den strafrechtlichen Richtlinien und den internationalen Übereinkommen des Europarats, der Vereinten Nationen und der OECD verwendet wird und bislang weder zu Fehlinterpretationen noch zu Verwirrung auf EU- oder nationaler Ebene geführt hat. Darüber hinaus wird der Begriff „sanctions“ in Artikel 83 Absatz 2 AEUV verwendet, weshalb die oben genannte terminologische Änderung nicht mit der Rechtsgrundlage des Richtlinievorschlags vereinbar ist.

Erklärung Finnlands

Finnland setzt sich uneingeschränkt für ein hohes Maß an Umweltschutz ein und erkennt das Strafrecht als eines der Mittel zur Erreichung dieses Ziels an. Finnland hat während der Verhandlungen die Ziele des Vorschlags für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt uneingeschränkt unterstützt. Finnland ist jedoch der Auffassung, dass die Einigung über die neue Richtlinie Verpflichtungen enthält, die mit einigen Grundsätzen des EU-Strafrechts nicht in angemessener Weise in Einklang stehen.

Erstens sind in Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen festgelegt. Nach Artikel 49 Absatz 3 darf das Strafmaß zur Straftat nicht unverhältnismäßig sein. Finnland hält es zwar für wichtig, solide Bestimmungen über strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafen in die Richtlinie aufzunehmen, ist jedoch der Auffassung, dass die Harmonisierung der Sanktionen in der Richtlinie teilweise über das hinausgeht, was in Bezug auf Umfang und Höhe der Strafen und die bestehenden Systeme der Mitgliedstaaten gerechtfertigt ist. Bei der Festlegung von gemeinsamen Strafmaßen sollte dem gesamten Schweregrad der nationalen Strafregelungen sowie der Kohärenz der nationalen Systeme insgesamt gebührend Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus werden im Kern von Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen festgelegt. Die Bedeutung der Wahrung der Rechtstraditionen und grundlegenden Aspekte der nationalen Strafrechtssysteme wird in den Artikeln 83 und 67 AEUV hervorgehoben. Die neue Richtlinie enthält einige wichtige Punkte, in denen die Harmonisierung nicht nur sehr detailliert, sondern auch horizontal ist, wodurch sie sich nicht nur auf Umweltstraftaten, sondern auch erheblich auf alle anderen Kategorien von Straftaten auswirken würde. Finnland hält es für wichtig, sich an die Art des EU-Strafrechts als Mindestharmonisierung in den im AEUV genannten spezifischen Bereichen zu halten.

Für Finnland scheinen insbesondere die Bestimmungen der neuen Richtlinie über Sanktionen und die Bestimmungen über Sanktionen für juristische Personen und dabei jene für qualifizierte Straftaten nicht vollständig mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Prämisse einer Mindestharmonisierung vereinbar zu sein.
